

07.01.2020

Teilnahme an der Notbetreuung

Ein Kind kann an der Notbetreuung teilnehmen,

- wenn eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere weil erziehungsberechtigte Personen ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen, kein Urlaub genommen werden kann oder Arbeitgeber keine Freistellung gewähren, sie alleinerziehend oder selbstständig bzw. freiberuflich tätig sind und daher dringenden Betreuungsbedarf haben oder
- wenn seine Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist oder
- dessen Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist, dass das Kind bzw. die Schülerin oder der Schüler

1. keine Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweist,
2. nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht und
3. keiner Quarantänemaßnahme unterliegt;

die Regelungen des aktuellen Rahmenhygieneplans vom 11. Dezember 2020 bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers gelten auch für die Notbetreuung.

ANMELDUNG zur Notbetreuung muss über **ESIS** oder sekretariat@rse-online.de erfolgen!!